

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Röthenbach im Emmental

Die Einwohnergemeinde 3538 Röthenbach i. E.

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 4a des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde 3538 Röthenbach i. E. vom 13. Juni 2003

beschliesst:

| | |
|-----------------------------|---|
| Gegenstand | Art. 1 Die Einwohnergemeinde Röthenbach i. E. erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer. |
| Steuersatz | Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG). |
| Steuerbezug | Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung. |
| Widerhandlungen / Bussen | Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen. |
| Inkrafttreten | Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt per 01.01.2004 in Kraft. ² Es hebt das Steuerreglement vom 28.07.1945 und weitere widersprechende Vorschriften auf. |

Die Versammlung vom 29.11.2003 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin:

H. Wyss

.....

Der Gemeindegemeinderat:

E. Lüthi

.....

Auflagezeugnis

Der Gemeindegemeinderat hat dieses Reglement vom 29.10.2003 bis 29.11.2003 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegemeinderat öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 30.10.2003 bekannt.

Ort, Datum

3538 Röthenbach i. E., 22. Dezember 2003

Der Gemeindegemeinderat:

E. Lüthi

.....